

SATZUNG

über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den Besuch der Musikschule Moosbach

Der Markt Moosbach erläßt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für die Erhebung von Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den Besuch der Musikschule Moosbach folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab vom 26.03.1992 Nr. 20-312-26/92 rechtsaufsichtlich genehmigte

GEBÜHRENSATZUNG

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Moosbach erhebt für den Besuch der Musikschule Moosbach, im folgenden Musikschule genannt, Benutzungsgebühren (Schulgeld).

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer

- a) die Musikschule als Schüler besucht und bereits volljährig ist,
- b) Personensorgeberechtigte, die minderjährige Schüler zum Unterricht gemeldet haben. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Unterrichtsform (Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht) und nach der Unterrichtszeit.

§ 4 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühren für den Unterricht betragen ab dem 01.09.2026:

Unterricht	Unterrichtsdauer	jährlich
Musikalische Grundausbildung	25 Minuten	178,87 €
Musikalische Grundausbildung	45 Minuten	321,96 €
Musikalische Früherziehung (Klassenunterricht)	25 Minuten	160,48 €
Musikalische Früherziehung (Klassenunterricht)	45 Minuten	288,87 €
Einzelunterricht	45 Minuten	1.080,00 €
Einzelunterricht	30 Minuten	747,74 €
Einzelunterricht	20 Minuten	526,74 €
Gruppenunterricht (mit 2 Schülern)	45 Minuten	585,25 €
Gruppenunterricht (ab 3 Schülern)	45 Minuten	482,95 €
Ensembleunterricht	45 Minuten	48,14 €

Die Benutzungsgebühren erhöhen sich in einem 1-jährigen Turnus um jeweils 3,00 % (nächste Erhöhung zum 01.09.2027).

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Beginn des Schuljahres (§ 6 der Schulordnung für die Musikschule Moosbach).
- (2) Tritt ein Schüler während des Schuljahres ein, so entsteht sie im Zeitpunkt der Aufnahme.

§ 6 Gebührenermäßigungen

- (1) Für Schüler, die während des Schuljahres aufgenommen werden oder ausscheiden, ermäßigt sich die Gebühr nach § 4 dieser Satzung um jeweils 1/12 für die Monate, in denen ein Benutzungsverhältnis an keinem Tag vorlag.
- (2) Auf die Gebühren nach § 4 wird folgende Geschwisterermäßigung gewährt:

10 v.H. für jedes weitere Kind.
- ~~(3) Bei Erlernung eines zweiten oder weiteren Instruments wird die sich aus §§ 4 und 6 Abs. 2 ergebende Gebühr um 10 v.H. ermäßigt. Das zweite Instrument ist das Unterrichtsfach mit der niedrigeren Unterrichtsgebühr.~~
- (4) a) Grundlage der Gebührenermäßigungen ist das Lebensalter des Schülers. Bei der Berechnung der Gebührenermäßigung wird mit dem ältesten Schüler der Familie begonnen.

- b) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden.
- (5) ~~Die gesamte Höhe der Ermäßigungen darf 50 v. H. der Gebühr nach § 4 nicht überschreiten.~~
- (6) Musikschüler mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden Irchenrieth und Moosbach erhalten auf die Gebühren nach den §§ 4 und 6 eine Ermäßigung in Höhe von 10 v. H.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr wird fällig zu Raten von jeweils 1/12 der Jahresgebühr nach § 4 dieser Satzung am 1. eines Monats. Für Schüler, die während des Schuljahres aufgenommen werden, ist die erste Rate am Tage der Aufnahme fällig.

§ 8 Benutzungsgebühr bei Unterrichtsversäumnis

- (1) Unterrichtsversäumnis entbindet nicht von der Zahlungspflicht der Benutzungsgebühren (des Schulgeldes).
- (2) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Schule zu vertreten hat, nicht länger als vier Unterrichtsstunden durchgehend aus, besteht kein Anspruch auf Schulgeldnachlass. Bei Unterrichtsausfall, der über diesen Zeitraum zusammenhängend hinausgeht, wird die Benutzungsgebühr zurückerstattet oder der Unterricht nachgeholt, soweit sie für mehr als vier Unterrichtseinheiten verrechnet worden ist.

Ausgenommen hiervon sind die amtlich festgelegten Ferien.

- (3) Die Regelung des Abs. 2 gilt entsprechend für Schüler, die aus Krankheitsgründen länger als vier Wochen nicht am Unterricht der Musikschule teilnehmen können. Die Erkrankung ist mit ärztlichem Zeugnis nachzuweisen.
- (4) Der Antrag auf anteilige Rückvergütung muß seitens des Gebührenschuldners bis 1. August für das ablaufende Schuljahr gestellt werden. Ein ärztliches Attest ist dabei mit vorzulegen.

§ 9 Miete und Ausleihe

- (1) Die Mietgebühr richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert. Sie beträgt für Instrumente mit einem Wiederbeschaffungswert von

€	mtl.	½-jährlich	jährlich
bis 500,00	5,00 €	30,00 €	60,00 €
bis 1.000,00	10,00 €	60,00 €	120,00 €

über 1.000,00

15,00 €

90,00 €

180,00 €.

- (2) In besonderen Fällen können Instrumente gebührenfrei verliehen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. § 6 Abs. 3 tritt mit Wirkung vom 01.09.1992 in Kraft.

Moosbach, 13.04.1992
Markt

(Roßmann)
Erster Bürgermeister

aktualisiert mit

1. Änderungssatzung vom 15.07.1993
2. Änderungssatzung vom 27.06.1995
3. Änderungssatzung vom 10.08.1998
4. Änderungssatzung vom 03.08.1999
5. Änderungssatzung vom 06.12.2000
6. Änderungssatzung vom 21.03.2001
7. Änderungssatzung vom 30.08.2001
8. Änderungssatzung vom 05.11.2002
9. Änderungssatzung vom 24.09.2003
10. Änderungssatzung vom 03.08.2011
11. Änderungssatzung vom 17.07.2017 (Inkrafttreten: 01.09.2017)
12. Änderungssatzung vom 11.08.2021 (Inkrafttreten: 01.09.2021)
13. Änderungssatzung vom 24.08.2023 (Inkrafttreten: 01.09.2023)
14. Änderungssatzung vom 14.08.2024 (Inkrafttreten: 01.09.2024)
15. Änderungssatzung vom 17.04.2025 (Inkrafttreten: 01.09.2025)
16. Änderungssatzung vom 16.07.2026 (Inkrafttreten: 01.09.2026)